

Statuten für die "Swiss Society of Musculoskeletal Radiology" - SSSR

mit Sitz in Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Society for Musculoskeletal Radiology - SSSR“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Die Abkürzung der Gesellschaft ist „SSSR“.

2. Zweck

Der Verein bezweckt in erster Linie die Vernetzung von Institutionen und Radiologen, welche sich mit Muskuloskelettaler Radiologie beschäftigen. Daneben fördert die SSSR das Fachgebiet in den Bereichen Weiterbildung, Fortbildung, Wissenschaft und Qualität. Die SSSR vertritt die Interessen der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie im Bereich der Muskuloskelettalen Radiologie.

3. Beziehung zur SGR-SSR

Die SSSR ist eine assoziierte Gesellschaft der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie (SGR-SSR) gemäss deren Statuten. Das Sekretariat der SSSR wird durch die SGR-SSR geführt. Diese stellt der SSSR die gesamte Infrastruktur, insbesondere auch Software und Datenbank zur Verfügung.

Die SSSR informiert den Vorstand der SGR-SSR laufend über anstehende Geschäfte. Standespolitische Stellungnahmen gegenüber Behörden und anderen offiziellen Stellen werden dem Vorstand der SGR-SSR vorgängig zwecks Abstimmung mit anderen standespolitischen Geschäften zur Genehmigung vorgelegt.

Mindestens einmal pro Jahr nimmt der Präsident der SSSR an der Vorstandssitzung der SGR-SSR teil.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jedes Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie werden.

Aufnahmegesuche sind an das Sekretariat der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie zu richten, welches dies an die zuständigen Organe der SSSR weiterleitet. Die Generalversammlung der SSSR entscheidet über die Aufnahme.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, bei einem Austritt oder Ausschluss.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Jahresende möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens drei Monate vor dem Jahreswechsel an das Sekretariat der SGR-SSR gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung der SSSR weiterziehen.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Jahreskongress der SGR-SSR statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 4 Wochen im Voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Entscheid über Festsetzung und Änderung der Statuten zu Handen des Vorstandes der SGR-SSR
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) Beschluss über die Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, nämlich dem Präsidenten, den Past-Präsidenten, dem Kassier und dem Aktuar. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten in die folgende Amtszeit ist nicht vorgesehen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

11. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

12. Unterschrift

Entscheidungen des Vereins benötigen die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die SGR-SSR.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2014 angenommen worden und wurden vom Vorstand der SGR-SSR genehmigt.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

.....

.....

Änderungen beschlossen am: